

# **Gebührentarif Feuerwehr**

**vom 30. November 2009**

mit Änderungen vom 24.11.2014, 30.04.2018 und 11.11.2019

	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>I. Verrechenbare Einsätze</b>	
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Ausnahmen	3
Art. 3 Entscheidungskompetenz	3
Art. 4 Tarifierung	3
<b>II. Freiwillige Einsätze</b>	
Art. 5 Grundsatz	3
Art. 6 Entscheidungskompetenz	3
Art. 7 Tarifierung	3
<b>III. Besondere Einsätze</b>	
Art. 8 Nachbarhilfe	4
Art. 9 Brandmeldeanlagen	4
<b>IV. Tarif für Personal- und Materialaufwand</b>	
Art. 10 Stundenansätze	4
Art. 11 Ersatz von Einsatz und Verbrauchsmaterial, Entsorgung	4
Art. 12 Feuerwehrräte	4
Art. 13 Gebührenpflichtige Leistungen und Entschädigungskonzept	5
Art. 14 Vermietung Atemschutz-Ausbildungskeller, Vermietung Beschallungsanlage	5
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 15 Rechtsmittelbelehrung	6
Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 17 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 47 des Reglements für die öffentliche Sicherheit den

## Gebührentarif Feuerwehr

### I. Verrechenbare Einsätze

- Grundsatz** **Art. 1**  
Als verrechenbare Einsätze gelten grundsätzlich alle erbrachten Leistungen, welche gemäss Art. 31 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes nicht zu Lasten der Gemeinde gehen.
- Ausnahmen** **Art. 2**  
Von der grundsätzlichen Verrechnung ausgenommen sind Einsätze, wenn der Haftende nicht ausfindig gemacht werden kann oder wenn soziale Härtefälle entstehen.
- Entscheidungskompetenz** **Art. 3**  
<sup>1</sup> Der/die Feuerwehrkommandant/in entscheidet, ob eine Verrechnung vorgenommen wird. Der Entscheid hat sich auf die Ueberlegungen nach dem Einsatzgrund, der Verhältnismässigkeit und dem geleisteten Aufwand zu stützen.  
<sup>2</sup> Im Zweifelsfall, insbesondere bei Einsätzen nach Art. 48 Abs. 1 des Reglements für die öffentliche Sicherheit entscheidet die ständige Kommission.
- Tarifanwendung** **Art. 4**  
<sup>1</sup> Für die verrechenbaren Einsätze ist der Aufwand gemäss Art. 10 ff dieses Gebührentarifs in Rechnung zu stellen.  
<sup>2</sup> Ausgenommen davon sind Oel- und Chemiewehreinsätze. In diesen Fällen findet der Tarif des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall Anwendung.

### II. Freiwillige Einsätze

- Grundsatz** **Art. 5**  
Als freiwillige Einsätze gelten alle durch die Feuerwehr erbrachten Leistungen, die vom Gemeinderat bewilligt sind und zugunsten von Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen gehen.
- Entscheidungskompetenz** **Art. 6**  
<sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Feuerwehr hat der/die Veranstalter/in ein schriftliches Gesuch bis spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin an die Präsidialabteilung einzureichen.  
<sup>2</sup> Die Präsidialabteilung entscheidet bei der Erteilung der Bewilligung gleichzeitig, ob der/die Veranstalter/in die Kosten zu tragen hat oder die Leistungen der Feuerwehr zu Lasten der Gemeinde gehen.  
<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando prüft, ob durch die Feuerwehr für den bewilligten Anlass eine Brandwache zu stellen ist.
- Tarifanwendung** **Art. 7**  
<sup>1</sup> Hat ein/e Veranstalter/in die Kosten für Leistungen der Feuerwehr gemäss Beschluss des Gemeinderats zu tragen, ist der Tarif gemäss Art. 10 ff anzuwenden.  
<sup>2</sup> Beim Einsatz einer Brandwache hat der/die Veranstalter/in in jedem Fall die Kosten für Verpflegung und Getränke zu übernehmen.

### III. Besondere Einsätze

Nachbarhilfe

#### Art. 8

Hilfeleistungen an andere Gemeinden werden gemäss den Richtlinien betreffend Entschädigungen für Hilfeleistungen der Feuerwehrweisungen (FWW), Anhang 4, in Rechnung gestellt.

Brandmeldeanlagen

#### Art. 9

<sup>1</sup> Rückt die Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage (BMA) infolge Bedienungsfehler, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit (eingedrückter Handtaster), mangelnder Instruktion sowie von Anlagedefekten aus, werden die folgenden Ansätze verrechnet:

1. Fehlalarm	pro Kalenderjahr	gratis
2. Fehlalarm	pro Kalenderjahr	Fr. 600.00
3. Fehlalarm	pro Kalenderjahr	Fr. 800.00
weitere Fehlalarme	pro Kalenderjahr	Fr. 1000.00

<sup>2</sup> Entstehen der Feuerwehr bei Einsätzen wesentliche Mehrkosten, insbesondere durch lange Wartezeiten auf den Betriebsleiter/Verantwortlichen oder durch veraltete Betreiberdaten, kann dem Anlagebetreiber bei der Verrechnung der Einsatzkosten ein Zuschlag von 50%, maximal Fr. 500.00, in Rechnung gestellt werden.

### IV. Tarif für Personal- und Materialaufwand

Stundenansätze

#### Art. 10

Einsatz- und Bedienungsmannschaft	pro Person	Fr. 60.00
Vorbeugender Brandschutz / Verkehrsdienst bei Anlässen	pro Person	Fr. 20.00

Ersatz von Einsatz und Verbrauchsmaterial, Entsorgung

#### Art. 11

<sup>1</sup> Das anlässlich von Feuerwehreinsätzen verbrauchte oder defekt gewordene Material wird dem Haftpflichtigen gemäss den handelsüblichen Preisen, zuzüglich 20% Umtriebsentschädigung, in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Für die Entsorgung von Abfällen werden die tatsächlichen Entsorgungskosten, zuzüglich 3% Umtriebsentschädigung, in Rechnung gestellt.

Feuerwehrgeräte

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die mit \* gekennzeichneten Geräte werden nicht ohne Bedienungsmannschaft abgegeben. Die Ansätze verstehen sich ohne Mannschaft.

* Anhängelleiter AHL	pro Std.	Fr. 75.00
Lüfter	pro Std.	Fr. 50.00
* Motorspritze	pro Std.	Fr. 50.00
* Wasserauger	pro Std.	Fr. 50.00
* Atemschutzgerät inkl. Luft	pro Std.	Fr. 30.00
* Benzinpumpe für Schmutzwasser	pro Std.	Fr. 30.00
* Notstromaggregat (tragbar)	pro Std.	Fr. 30.00
Elektrische Tauchpumpe	pro Std.	Fr. 30.00
* Motorkettensäge	pro Std.	Fr. 20.00
* Handschiebeleiter	pro Std.	Fr. 20.00
Scheinwerfer mit Stativ	pro Std.	Fr. 10.00
Seilzug komplett	pro Std.	Fr. 10.00
* Wärmebildkamera	Grundgebühr	Fr. 100.00
	+ jede weitere Std.	Fr. 50.00
Rauchgerät	pro Stk./Tag	Fr. 40.00

Konzentrat zu Rauchgerät	pro Liter	Fr. 20.00
Megaphon	pro Stk./Tag	Fr. 10.00
Absperr- und Signalisationsmaterial	pro Stk./Tag	Fr. 5.00
Druck- und Transportschläuche	pro Stk./Tag	Fr. 5.00
Seilwerk	pro Stk./Tag	Fr. 5.00

<sup>2</sup> Über jede Ausleihe entscheidet der/die Kommandant/in.

<sup>3</sup> Bei längerer Ausleihe ohne dauernden Einsatz von nicht mit \* gekennzeichneten Geräten kann durch den/die Feuerwehrkommandant/in eine Pauschale festgesetzt werden.

<sup>4</sup> Bei einer gegenseitigen Ausleihe mit anderen Feuerwehrorganisationen kann der/die Feuerwehrkommandant/in auf eine gegenseitige Rechnungsstellung verzichten.

Gebührenpflichtige Leistungen und Entrauchungskonzept

### Art. 13

#### Entfernung von Insekten

- Einsammeln von Bienenschwärmen gratis
- Entfernen von Wespen- / Hornissen-Nestern pro Person Fr. 60.00

#### Brandmeldeanlagen

- Einmalige Bearbeitung einer neuen Anlage pro Std. Fr. 60.00

#### Projekte / Technische Beratungen

pro Std. Fr. 60.00

#### Einkauf in das Entrauchungskonzept

- Konzept Klein bis 52'000 m<sup>3</sup>/h RWA-Leistung oder bis zu 2 Lüfterstandorte Fr. 8'000.00
- Konzept Mittel bis 150'000 m<sup>3</sup>/h RWA-Leistung oder bis zu 6 Lüfterstandorte Fr. 17'000.00
- Konzept Gross ab 150'000 m<sup>3</sup>/h RWA-Leistung oder mehr als 6 Lüfterstandorte Fr. 29'000.00

Vermietung Atemschutz-ausbildungskeller und Beschallungsanlage

### Art. 14

#### Vermietung Atemschutz-Ausbildungskeller

- Wenn die mietende Feuerwehr einen Helfer aus den eigenen Reihen zur Verfügung stellt Fr. 150.00\*
- Wenn die mietende Feuerwehr keinen Helfer aus den eigenen Reihen zur Verfügung stellt Fr. 200.00\*

\* In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für den Betrieb/Einsatz von einem Rauchgerät inbegriffen.

Für Feuerwehrorganisationen mit mehr als 15 Teilnehmer wird zusätzlich jede weitere teilnehmende Person (AdF) in Rechnung gestellt. je Fr. 10.00/AdF

#### Vermietung Beschallungsanlage

Die Beschallungsanlage der Feuerwehr, bestehend aus:

- Aktiv Lautsprecherboxen „Mackie Thump 12A“ (4 Stk.)
- Mischpult „Mackie Pro FX 8v2“
- Zubehör (Nylontaschen für Lautsprecher und Mischpult, Ständer für Lautsprecher sowie XLR Verbindungskabel)

muss mind. 3 Woche vor dem Anlass schriftlich bestellt werden

- Pauschalpreis für 1 Tag Fr. 90.00
- Pauschalpreis für ein Wochenende (FR – SO) Fr. 200.00

## V. Schlussbestimmungen

Rechtsmittelbelehrung	<b>Art. 15</b> Gegen alle Verrechnungen aus diesem Gebührentarif kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung beim Gemeinderat Heimberg Einsprache erhoben werden.
Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 16</b> Die Gebührenordnung der Wehrdienste Heimberg vom 4.12.1995 wird mit Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr aufgehoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 17</b> Der Gebührentarif Feuerwehr tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

### **Genehmigung**

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif Feuerwehr am am 30. November 2009 genehmigt.

#### GEMEINDERAT HEIMBERG

sig. Niklaus Röthlisberger Gemeindepräsident	sig. Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	---

### **Inkrafttreten**

Am 25. Februar 2010 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr im Anzeiger publiziert.

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

### **Revision 2014**

#### **Genehmigung**

Der Gemeinderat genehmigte die Revision 2014 am 24. November 2014.

#### GEMEINDERAT HEIMBERG

sig. Niklaus Röthlisberger Gemeindepräsident	sig. Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	---

### **Inkrafttreten**

Am 4. Dezember 2014 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr im Anzeiger publiziert.

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

## Revision 2018

### Genehmigung

Der Gemeinderat genehmigte die Revision 2018 (Art. 9, 11, 13) am 30. April 2018.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.	sig.
Niklaus Röthlisberger	Oliver Jaggi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

### Inkrafttreten

Am 31. Mai 2018 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr im Anzeiger publiziert.

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

## Revision 2019

### Genehmigung

Der Gemeinderat genehmigte die Revision 2019 (neuer Art. 14) am 11.11.2019.

GEMEINDERAT HEIMBERG

	
Niklaus Röthlisberger	Oliver Jaggi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

### Inkrafttreten

Am 12. Dezember 2019 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr im Anzeiger publiziert.

  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

